

Kleine Anfrage

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Diabetes

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegen ihr Zahlen darüber vor, wie viele Kinder und Jugendliche an den Schulen in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Schuljahren an Diabetes erkrankt waren (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart)?
2. Welche Anforderungen ergeben sich ihrer Ansicht nach durch Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern an Diabetes an das an Schulen eingesetzte Personal (beispielsweise Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Schulsozialarbeit usw.)?
3. Haben die betroffenen Kinder und Jugendlichen einen Anspruch auf eine Schulbegleitung?
4. Wie vielen der an Diabetes erkrankten Kinder und Jugendlichen in den Schulen in Baden-Württemberg stand bzw. steht in den vergangenen fünf Schuljahren eine Schulbegleitung zur Seite (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart)?
5. Wie stellt sich das Verfahren zur Beantragung einer Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit Diabetes dar?
6. Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrags auf Schulbegleitung für eine Schülerin oder einen Schüler mit Diabetes im Durchschnitt?
7. Wie werden die Schulbegleitungen finanziert?
8. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass Schülerinnen und Schüler mit Diabetes während der Dauer des Antragsverfahrens auf eine Schulbegleitung nur zeitweise beschult werden können, auch wenn dieses Verfahren teils mehrere Monate dauert?
9. Wie unterstützt die Landesregierung die kommunalen Schulträger dabei, Schulbegleitungen zeitnah an anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zu vermitteln?

Eingegangen: 22.10.2024/Ausgegeben: 18.11.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gab es in der Vergangenheit für Schülerinnen und Schüler mit Diabetes (mit der Bitte um Darlegung, welche Möglichkeiten in Zukunft geplant sind)?

21.10.2024

Steinhilb-Joos SPD

Begründung

Schülerinnen und Schüler mit einer Diabeteserkrankung sind häufig auf Schulbegleitungen angewiesen, um vollumfänglich beschult werden zu können. Doch die Finanzierung dieser Schulbegleitungen ist in vielen Fällen ungeklärt, was lange Wartezeiten bis zur offiziellen Genehmigung der Schulbegleitung zur Folge hat. Besonders für Kinder, bei denen kurz vor der Einschulung Diabetes diagnostiziert wurde, ergeben sich dadurch Nachteile, weil sie nach dem Schuleintritt zunächst nur zeitweise beschult werden können. Mit dieser Kleinen Anfrage sollen Informationen über die Anzahl der Betroffenen, deren Versorgung sowie über die Dauer der Antragsstellung erlangt werden. Zudem wird erfragt, welche Maßnahmen die Landesregierung bereits ergreift und in Zukunft ergreifen möchte, um Kinder und Jugendliche mit Diabetes in ihrem Schulalltag zu unterstützen.

Antwort

Mit Schreiben vom 13. November 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/150/4 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Liegen ihr Zahlen darüber vor, wie viele Kinder und Jugendliche an den Schulen in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Schuljahren an Diabetes erkrankt waren (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart)?*

Zu 1.:

Im Rahmen der amtlichen Schulstatistik werden keine Krankheitsbilder von Schülerinnen und Schülern an Schulen in Baden-Württemberg erhoben. Von daher liegen dem Kultusministerium keine Zahlen von an Diabetes erkrankten Schülerinnen und Schülern vor. Zur Zahl der Personen, die von Diabetes betroffen sind, wird auf die Drucksache 17/3328 Versorgung von Menschen mit Diabeteserkrankung in Baden-Württemberg verwiesen.

2. *Welche Anforderungen ergeben sich ihrer Ansicht nach durch Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern an Diabetes an das an Schulen eingesetzte Personal (beispielsweise Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Schulsozialarbeit usw.)?*

Zu 2.:

Die Unterstützung von an Diabetes erkrankten Kindern durch Lehrkräfte der Schule ist im Einzelnen in der Verwaltungsvorschrift (VwV) Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem Sozialministerium vom 4. Februar 2013 geregelt. Darin sind Anforderungen an Lehrkräfte umfassend dargelegt, um den Anspruch auf Bildung dieser Kinder sicherzustellen. So ist es zwar möglich, dass schulisches Personal außerhalb von Unfällen oder Notfällen im medizinischen Bereich tätig wird, aber nur unter der Voraussetzung, dass der Auftrag der Eltern und eine Anweisung des Arztes in Schriftform vorliegen.

3. *Haben die betroffenen Kinder und Jugendlichen einen Anspruch auf eine Schulbegleitung?*
5. *Wie stellt sich das Verfahren zur Beantragung einer Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit Diabetes dar?*
7. *Wie werden die Schulbegleitungen finanziert?*
9. *Wie unterstützt die Landesregierung die kommunalen Schulträger dabei, Schulbegleitungen zeitnah an anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zu vermitteln?*

Zu 3., 5., 7. und 9.:

Die Fragen 3, 5, 7 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter dem Begriff der Schulbegleitung versteht man leistungsrechtlich eine Leistung zur Teilhabe an Bildung gemäß § 5 Nr. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) IX. Diese kann in Form einer Schulbegleitung gewährt werden, soweit die individuellen Leistungsvoraussetzungen dafür vorliegen. Hierzu wird auch auf die Drucksache 17/6560 Unterstützung von Schülerinnen und Schülern durch Schulbegleitungen verwiesen. Die Antragsverfahren für Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit Diabetes unterscheidet sich nicht von anderen Antragsverfahren auf Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX.

Eine Voraussetzung dafür ist, dass eine Behinderung vorliegt (§ 2 Abs. 1 SGB IX). Diabetes kann als gesundheitliche Beeinträchtigung in diesem Sinne angesehen werden. Eine Behinderung liegt allerdings nur dann vor, wenn die gesundheitliche Beeinträchtigung in Wechselwirkung mit Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe hindert. Dazu ist eine Bedarfsermittlung nach § 13, gegebenenfalls in Verbindung mit § 118 SGB IX, durchzuführen. Die Diagnose einer gesundheitlichen Beeinträchtigung allein führt somit noch nicht zu einem Anspruch auf eine Leistung der Teilhabe zur Bildung.

Sollte der Anspruch vorliegen, entscheidet der jeweils zuständige Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) im Rahmen seiner Zuständigkeit individuell über den Leistungsanspruch. Für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sind dies die Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX, für Schülerinnen und Schüler mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung die öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 35a SGB VIII. Teilweise können auch ergänzend oder ausschließlich Leistungen der Krankenversicherung nach dem SGB V in Frage kommen. Dies hängt ausschließlich von den individuellen Voraussetzungen im Einzelfall ab.

Die Sicherstellung der Leistungen nach dem SGB IX ist Aufgabe der Rehabilitationsträger als zuständigem Leistungsträger. Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I sind die Leistungsträger verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die kommunalen Schulträger vermitteln keine Schulbegleitungen an anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler.

4. *Wie vielen der an Diabetes erkrankten Kinder und Jugendlichen in den Schulen in Baden-Württemberg stand bzw. steht in den vergangenen fünf Schuljahren eine Schulbegleitung zur Seite (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und Schulart)?*

Zu 4.:

Die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Sinne einer Schulbegleitung obliegt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bzw. dem Träger der Eingliederungshilfe. In Baden-Württemberg sind dies die 44 Stadt- und Landkreise. Dem Kultusministerium liegen deshalb keine Erkenntnisse vor, in wie vielen Fällen einem an Diabetes erkrankten Kind eine Schulbegleitung zugebilligt wurde.

6. Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrags auf Schulbegleitung für eine Schülerin oder einen Schüler mit Diabetes im Durchschnitt?

Zu 6.:

Die entsprechenden Daten werden jährlich von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation gemäß § 41 SGB IX für den Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation Teilhabeverfahrensbericht erhoben. Eine Differenzierung nach Leistungsgruppen oder bestimmte Arten der gesundheitlichen Beeinträchtigung erfolgt dabei nicht. Demnach lag die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe insgesamt bei den Trägern der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX im Jahr 2022 in Baden-Württemberg bei durchschnittlich 108,1 Tagen, in Deutschland bei 91,9 Tagen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Anträgen bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe lag in Deutschland bei 120,9 Tagen. Die Bearbeitungsdauer hängt maßgeblich auch davon ab, in welchem Umfang notwendige Unterlagen bereits mit der Antragsstellung vorgelegt werden.

8. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass Schülerinnen und Schüler mit Diabetes während der Dauer des Antragsverfahrens auf eine Schulbegleitung nur zeitweise beschult werden können, auch wenn dieses Verfahren teils mehrere Monate dauert?

Zu 8.:

Hinsichtlich der Umsetzung der Schulpflicht sind die Schulen gehalten, auch im Falle einer noch nicht gewährten Schulbegleitung den Schulbesuch des Kindes umfänglich zu ermöglichen. Dem Kultusministerium liegen zu der in dieser Frage formulierten krankheitsbedingten Einschränkung des Schulbesuchs aktuell keine Problemanzeigen vor. Vereinzelt Anfragen in der Vergangenheit konnten bislang durch den Einbezug aller Beteiligten gelöst werden.

10. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gab es in der Vergangenheit für Schülerinnen und Schüler mit Diabetes (mit der Bitte um Darlegung, welche Möglichkeiten in Zukunft geplant sind)?

Zu 10.:

Je nach Bedarf des einzelnen Kindes können bereits heute und auch zukünftig weitere unterstützende Maßnahmen in Betracht gezogen werden. Dazu gehören eine zeitweilige Behandlungspflege nach Nr. 11 der Richtlinie des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen für medizinische Leistungen (z. B. Blutzuckermessen) durch eine ausgebildete Pflegefachkraft. Bei längeren Krankenhausaufenthalten erhalten die jungen Menschen Unterstützung durch das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung (SBBZ SILK). Darüber hinaus können Lehrkräfte und das pädagogische Personal durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsstellen Kooperation, der beratenden Dienste der SBBZ SILK sowie im Rahmen von Fortbildungsangeboten in Verantwortung des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung und Veröffentlichungen und Fortbildungsangebote entsprechender Fachverbände und Selbsthilfegruppen oder der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in breiter Weise Unterstützung erhalten.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport